



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

VSKT Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen
und Kantonstierärzte
ASVC Association Suisse des Vétérinaires Cantonaux
Associazione Svizzera dei Veterinari Cantionali

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**

Leitfaden über den Tierschutz bei Hausgänsen und Hausenten

1. September 2023





Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**

Leitfaden

über den

Tierschutz bei Hausgänsen und Hausenten

vom 01.01.2024

Version 1.0

Dieser Leitfaden dient zur Überprüfung der gesetzlichen Mindestanforderungen gestützt auf:

- [Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 \(TSchG\)](#)
- [Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 \(TSchV\)](#)
- [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren vom 27. August 2008 \(NutzTierV\)](#)
- [Fachinformation Tierschutz 10.5: Schwimmgelegenheit und weitere Anforderungen für Gänse und Enten von Juni 2016](#)
- [Fachinformation Tierschutz 16.1 Geflügel, Tauben und Wachteln fachgerecht töten](#)
- [Fachinformation Tierschutz 10.3 Einstreu für Haushühner](#)

Darüber hinausgehende Haltungsempfehlungen wurden abgeleitet aus

- [Empfehlung in Bezug auf Hausgänse \(*Anser anser* f. *domesticus*, *Anser cygnoides* f. *domesticus*\) und ihre Kreuzungen des Ständigen Ausschusses des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen \(T-AP\) vom 22. Juni 1999](#)
- [Empfehlung in Bezug auf Moschusenten \(*Cairina moschata*\) und Hybriden von Moschusenten und Pekingenten \(*Anas platyrhynchos*\) des Ständigen Ausschusses des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen \(T-AP\) vom 22. Juni 1999](#)
- [Empfehlung in Bezug auf Pekingenten \(*Anas platyrhynchos*\) des Ständigen Ausschusses des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen \(T-AP\) vom 22. Juni 1999](#)
- [Vereinbarung des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz \(ML\) und der Niedersächsischen Geflügelwirtschaft, Landesverband e. V. \(NGW\) über Mindestanforderungen an die Haltung von Gänsen in Aufzucht und Mast \(«Gänsehaltungsvereinbarung»\)](#)
- [Vereinbarung des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung \(ML\) und der Niedersächsischen Geflügelwirtschaft, Landesverband e. V. \(NGW\) zur Weiterentwicklung von Mindestanforderungen an die Haltung von Moschusenten \(«Moschusentenvereinbarung»\)](#)
- [Vereinbarung des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz \(ML\) und der Niedersächsischen Geflügelwirtschaft, Landesverband e. V. \(NGW\) über die Weiterentwicklung der Mindestanforderungen an die Haltung von Pekingmastenten \(«Pekingmastentenvereinbarung»\)](#)
- [DLG-Merkblatt 436 Entenmast \(Stand: 07/2018\)](#)

Dieser Leitfaden ist gültig ab 1.1.2024.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	2
Kontrollpunkte	4
1. AUSBILDUNG UND REGISTRIERUNGSPFLICHT.....	4
2. MINDESTABMESSUNGEN	4
3. BELEGUNG DER GEHEGE	5
4. BÖDEN UND EINSTREU.....	6
5. LEGENESTER.....	7
6. STEUERVORRICHTUNGEN IN STÄLLEN UND AUF AUSLAUFFLÄCHEN	7
7. SCHWIMMGELEGENHEIT	8
8. WEIDE UND AUSLAUF.....	9
9. BELEUCHTUNG	10
10. LUFTQUALITÄT, LÄRM UND SICHERSTELLUNG DER FRISCHLUFTZUFUHR IM STALL.....	11
11. VERSORGUNG MIT FUTTER UND WASSER.....	12
12. VERLETZUNGEN UND TIERPFLEGE	12
13. EINGRIFFE AM TIER.....	13
14. SONSTIGES	13
Anhang: Mindestabmessungen	14

Allgemeine Bestimmungen

Zweck des Leitfadens

Wer mit Tieren umgeht, hat ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung zu tragen und für ihr Wohlergehen zu sorgen. Wohlergehen ist gegeben, wenn die Tiere so gehalten und ernährt werden, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört sind und sie in ihren Anpassungsfähigkeiten nicht überfordert sind. Ausserdem hat der / die Tierhaltende durch Haltung und Management dafür zu sorgen, dass die Tiere klinisch gesund sind, die Tiere artgemässes Verhalten zeigen können und Schmerzen, Leiden und Angst vermieden werden.

Der vorliegende Leitfaden wurde vom Veterinärdienst Schweiz erarbeitet. Er gilt als Fachstandard zur Beurteilung der tiergerechten Haltung von Hausgänsen und Hausenten. Er stützt sich auf bestehende rechtliche Grundlagen und zeigt auf, wie allgemeine Artikel der Tierschutzgesetzgebung in der Vollzugspraxis auszulegen sind. Den kantonalen Veterinärdiensten dient der Leitfaden als Grundlage für einen harmonisierten Vollzug. Er unterstützt Tierhaltende und praktizierende Tierärztinnen und Tierärzte bei der Einhaltung der Anforderungen für eine tiergerechte Haltung von Hausgänsen und Hausenten.

Definition „Hausgans“ und „Hausente“

Hausgänse und Hausenten (inkl. Laufenten) gelten als Haustiere. Sie umfassen die domestizierten Enten (Pekingente, *Anas platyrhynchos*; Moschusente, *Cairina moschata*), sowie die Hausgänse (*Anser anser f. domesticus*, *Anser cygnoides f. domesticus*) und ihre Kreuzungen, unabhängig davon, ob sie als Heim- oder Nutztier gehalten werden.

Dieser Leitfaden betrifft Gänse und Enten, die zur Fleisch- oder Eierproduktion oder zu privaten Zwecken gehalten werden.

Definition "Nutzungsänderung"

Einrichtung eines Haltungssystems in bestehenden Gebäuden, Einrichtung eines Haltungssystems für Tiere einer anderen Tierart oder einer anderen Kategorie derselben Tierart oder Einrichtung eines neuen Haltungssystems für Tiere derselben Kategorie.

Definition von "neu eingerichtet"

Neubauten oder Gebäude, die eine *Nutzungsänderung* erfahren haben, sowie Anbauten, die neu gebaut oder erweitert werden, gelten als *neu eingerichtet*.

Bestimmte Vorschriften gelten nur für seit dem 1. September 2008 *neu eingerichtete* Ställe.

Die sich hieraus jeweils ergebenden unterschiedlichen Anforderungen sind im Leitfaden durch graue Balken gekennzeichnet.

Mängelqualifizierung, Vorgehen bei Mängeln

Bei Mängeln wird zusätzlich der Schweregrad in drei Stufen erfasst («geringfügig», «wesentlich» oder «schwerwiegend»):

- Geringfügige Mängel sind Mängel, die das Tierwohl unwesentlich einschränken. Sie müssen baldmöglichst behoben werden.
- Wesentliche Mängel erfordern zeitnahe Massnahmen zu ihrer Behebung, das Wohlergehen der Tiere ist aber nicht so massiv eingeschränkt oder so stark bedroht, dass unmittelbarer Handlungsbedarf der Tierschutzfachstelle besteht.

- Schwerwiegende Mängel stellen in der Regel eine starke Vernachlässigung oder Überforderung der Anpassungsfähigkeit (Schmerzen, Leiden) dar. Die Behebung des Mangels muss unmittelbar und gleichentags erfolgen.

Kriterien, die bei der Beurteilung herangezogen werden, sind neben Art, Ausmass und Dauer des Mangels auch z.B. die Anzahl betroffener Tiere, das Vorliegen eines Wiederholungsfalles und mehrere Mängel bei verschiedenen Punkten des Tierschutzes.

Die Zuordnung muss auf Stufe Kontrollpunkt oder zusammenfassend auf Stufe Tierkategorie oder Tierart erfolgen. Ist mindestens ein Kontrollpunkt als «schwerwiegend» beurteilt, so gilt die Beurteilung auf Stufe Tierkategorie oder Tierart ebenfalls als «schwerwiegend». Die Mängelqualifizierung (geringfügiger, wesentlicher, schwerwiegender Mangel) erfolgt nach Weisung der kantonalen Vollzugsstelle durch die Kontrollperson oder die kantonale Tierschutzfachstelle. Die kantonale Tierschutzfachstelle beurteilt abschliessend.

Mängel sind nach der Kontrolle innerhalb der in Artikel 8 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft festgelegten Fristen in Acontrol verfügbar zu machen. Bei wesentlichen oder schwerwiegenden Mängeln müssen die Daten innerhalb von fünf Arbeitstagen nach der Kontrolle erfasst werden, bei geringfügigen oder keinen Mängeln innerhalb eines Monats nach der Kontrolle.

Zusätzlich hat bei einem schwerwiegenden Mangel die Kontrollstelle die zuständige Tierschutzfachstelle unverzüglich und gleichentags über die festgestellten Mängel zu informieren. Die zuständige Tierschutzfachstelle wird sofort Massnahmen einleiten (z.B. Feststellen des Sachverhalts vor Ort und Anordnung des Vorgehens).

Die Aufzählung der Beispiele in den Tierschutzkontrollhandbüchern für die Zuordnung der Schweregrade ist nicht abschliessend.

Im Tierschutz besteht ein **geringfügiger** Mangel, z.B.:

- Einzeltiere sind übermässig verschmutzt.

Im Tierschutz besteht ein **wesentlicher** Mangel, z.B.:

- Die Tiere haben keinen dauernden Zugang zu einer funktionierenden Tränke.
- Ein oder mehrere Tiere sind übermässig verschmutzt, die Verschmutzung besteht seit längerem und es wurden keine Pflegemassnahmen ergriffen.

Im Tierschutz besteht ein **schwerwiegender** Mangel, z.B.:

- Ein oder mehrere Tiere haben eine erhebliche Verletzung (z.B. klaffende Wunde), ohne dass notwendige Massnahmen ergriffen wurden.
- Ein Grossteil der Tiere sind lahm und/oder haben Fussballenläsionen, ohne dass notwendige Massnahmen ergriffen wurden.
- Es sind tote Tiere vorhanden, deren Zustand oder bei denen die Umstände auf erlittene starke Vernachlässigung oder Leiden hinweist.

Kontrollpunkte

1. Ausbildung und Registrierungspflicht

Rechtliche Grundlagen [Art. 31 TSchV](#), [Art. 191 TSchV](#), [Art. 194 TSchV](#); [Art. 18a TSV](#)

Weitere Grundlagen —

Erfüllt, wenn:

- ✓ die Tierhalterin oder der Tierhalter über ausreichende Kenntnisse verfügt, sodass keine Mängel betreffend die Fütterung, die Betreuung oder die Pflege der Tiere oder andere Verstösse gegen die Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung vorliegen ¹⁾;
- ✓ die Tierhalterin oder der Tierhalter bei der Haltung von mehr als zehn Grossvieheinheiten Nutztiere einen landwirtschaftlicher Beruf nachweisen kann ²⁾;
- ✓ die Tierhaltung beim Kanton registriert ist.

Anmerkungen

- 1) Die kantonale Behörde kann für Tierhalterinnen und Tierhalter, betreuende Personen oder Betriebe Aus- oder Weiterbildungsmassnahmen anordnen, wenn Mängel betreffend die Fütterung, die Betreuung oder die Pflege der Tiere oder andere Verstösse gegen die Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung festgestellt worden sind.
 - 2) Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in, Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch eine landwirtschaftliche Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb.
-

Hinweise —

2. Mindestabmessungen

Rechtliche Grundlagen [Art. 10 Abs. 1 TSchV](#)

Weitere Grundlagen [Fachinformation 10.5 Schwimmgelegenheit und weitere Anforderungen für Gänse und Enten](#)

Erfüllt wenn:

- ✓ die entsprechenden Mindestabmessungen von Stallungen, Aussengehegen und Schwimmgelegenheiten für alles auf dem Betrieb befindliche Wassergeflügel nach Anhang Mindestabmessungen eingehalten sind.
-

Hinweise

- Die Tierschutzkontrolle stützt sich auf die Selbstdeklaration des/der Tierhalters/ in ab: Anpassungen an Stallungen, Aussengehege und Stalleinrichtungen werden überprüft. Wurden keine Anpassungen vorgenommen, werden die Mindestabmessungen nur kontrolliert, wenn sich beim Besuch auf dem Betrieb Hinweise auf Mängel ergeben.
 - Mindestabmessungen für Gehege an Ausstellungen sind der [Fachinformation 18.1. „Ausstellungen und Börsen mit Geflügel“](#) zu entnehmen.
-

3. Belegung der Gehege

Rechtliche Grundlagen [Art. 3 Abs. 1–3 TSchV](#), [Art. 6 TSchV](#), [Art. 7 TSchV](#), [Art. 9 Abs. 1 TSchV](#), [Art. 9 Abs. 2 Bst. a, b TSchV](#)

Weitere Grundlagen [Fachinformation 10.5 Schwimmgelegenheit und weitere Anforderungen für Gänse und Enten](#)

Erfüllt wenn:

- ✓ die maximale Besatzdichte nach Anhang Mindestabmessungen eingehalten wird;
 - ✓ die Anzahl Tiere pro Fläche im Aussengehege dem Futterangebot und der Beanspruchung des Bodens angepasst ist.
-

Hinweise —

4. Böden und Einstreu

Rechtliche Grundlagen [Art. 7 Abs. 3 TSchV](#), [Art. 34 Abs. 1 und 2 TSchV](#), [Art. 66 Abs. 2 TSchV](#); [Art. 2 NutztierV](#)

Weitere Grundlagen [Fachinformation 10.5 Schwimmgelegenheit und weitere Anforderungen für Gänse und Enten](#)

Erfüllt wenn:

- ✓ ein Teil des Stallbodens im Stallinnern, welcher mindestens 20 % der begehbaren Fläche ausmacht mit geeigneter Einstreu ^{1) 2) a)} bedeckt ist;
- ✓ die Einstreu locker, sauber und trocken ^{b)} ist;
- ✓ die Einstreu die Gesundheit der Tiere nicht schädigt und ökologisch unbedenklich ist ^{c) d) e)};
- ✓ Böden um eine Schwimmgelegenheit so gestaltet sind, dass kein grossflächiger Morast entsteht ^{f)};
- ✓ bei Einsatz perforierter Böden ein sicherer Stand und ungehindertes Laufen gewährleistet sind.

Anmerkungen

- 1) *Auf der Einstreufäche müssen gemäss Anhang Mindestanforderungen alle Tiere gleichzeitig ruhen können.*
 - 2) *Geeignete Einstreu ist beweglich, kann mit dem Schnabel aufgenommen und betastet werden.*
-

Hinweise

- a) In der Gänse- und Entenhaltung sind die Ställe in der Regel grossteils eingestreut. Im Bereich der Tränken empfiehlt es sich, einen Nassbereich bzw. Roste einzurichten oder die in diesem Bereich häufig durchnässte Einstreu täglich zu wechseln.
 - b) Die Einstreudicke hängt von der Saug- und Isolierfähigkeit des Einstreumaterials und von der Bodenqualität ab. Vor allem bei Stein- und Betonböden sollte die Einstreu wärmedämmend sein und eine weiche Liegefläche bieten.
 - c) Infolge von nasser, verschmutzter oder Deckel bildender Einstreu sind vermehrt Brustblasen oder Fussballengeschwüre zu beobachten. Nachstreuen ist eine vorbeugende Massnahme.
 - d) Die Fachinformation Tierschutz 10.3 „Einstreu für Haushühner“ enthält eine Anleitung zur Beurteilung der Einstreuqualität, die auch für Hausgänse und -enten herangezogen werden kann.
 - e) Als für Tiere gesundheitlich problematische Einstreumaterialien gelten insbesondere Zeitungspapier und Materialien mit aussergewöhnlich starker Staubentwicklung. Als ökologisch bedenklich gilt namentlich Torf.
 - f) Dafür eignen sich gut zu reinigende, befestigte Böden oder Roste.
-

5. Legenester

Rechtliche Grundlagen [Art. 66 Abs. 3 TSchV](#)

Weitere Grundlagen —

Erfüllt wenn:

- ✓ für Legetiere ^{a)} ein geeignetes Nest vorhanden ist ^{b)};
 - ✓ die Legenester mit einer weichen Matte oder ausreichenden Mengen Stroh oder ähnlichem Material eingestreut sind;
 - ✓ sich die Legenester auf dem Boden befinden.
-

Hinweise

- a) In der Schweiz gibt es derzeit keine kommerziellen Haltungen mit Legetieren. Gänse legen nur 30-50 Eier pro Jahr, meist im Frühling. Enten hingegen legen bis zu 160 Eier pro Jahr mit Legebeginn mit ca. sechs Monaten.
 - b) Gänse und Enten sind Boden- oder Höhlenbrüter und bevorzugen ein geschütztes Nest. Ein Nest ist geeignet, wenn der Grossteil der Eier im Nest gelegt wird. Pekingenten legen die meisten Eier im Nest, wenn dieses auf drei Seiten geschlossen und oben abgedeckt ist.
-

6. Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen

Rechtliche Grundlagen [Art. 35 Abs. 1 und 5 TSchV](#)

Weitere Grundlagen [Fachinformation 10.5 Schwimmgelegenheit und weitere Anforderungen für Gänse und Enten](#)

Erfüllt wenn:

- ✓ keine elektrisierenden Drähte oder Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind ¹⁾;
- ✓ keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind.

Anmerkung

- 1) *Auslaufflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Fläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können.*
-

Hinweis

- Engmaschige Gitterzäune verhindern, dass Kopf, Extremitäten oder andere Körperteile hindurchgestreckt werden und sich die Tiere im Gitter verfangen können.
-

7. Schwimmgelegenheit

Rechtliche Grundlagen [Art. 3 Abs. 1 und 2 TSchV](#), [Art. 5 Abs. 1 und 3 TSchV](#), [Art. 66 Abs. 3 Bst. d TSchV](#)

Weitere Grundlagen [Fachinformation 10.5 Schwimmgelegenheit und weitere Anforderungen für Gänse und Enten](#)

Erfüllt wenn:

- ✓ Gänse und Enten ab der sechsten Alterswoche täglich tagsüber und ganzjährig Zugang zu einer Schwimmgelegenheit haben ^{1) 2) a) b) c) d)};
- ✓ die Schwimmgelegenheiten über breite, rutschfeste und flache Ein- und Ausstiegshilfen oder über einen rutschfesten abflachenden Rand leicht begehbar sind ^{c)};
- ✓ künstlich angelegte Schwimmgelegenheiten ausreichend sauber sind ^{d) e)}.

Anmerkungen

- 1) *Ab 24 Stunden vor der Ausstellung und z. B. bei tierärztlicher Indikation (Erkrankung der Tiere o.Ä.) kann der Zugang zur Schwimmgelegenheit vorübergehend eingeschränkt werden. Grund und Zeitpunkt sind zu dokumentieren.*
 - 2) *Im Seuchenfall kann es gemäss Anordnungen des BLV zu Einschränkungen des Auslaufs kommen (Art. 14 TSchV). In diesem Fall muss die Schwimmgelegenheit in einem gedeckten Bereich oder im Stallinneren angeboten werden.*
-

Hinweise

- a) Wasser ist für Hausgänse und Hausenten wichtig im Zusammenhang mit der Gefiederpflege, welche zum Feuchtigkeitsschutz und zur Wärmeregulierung notwendig ist. Besonders für Enten ist Wasser darüber hinaus unabdingbar für deren arttypisches Verhalten Schwimmen und Tauchen, sowie für die Nahrungsaufnahme („Gründeln“).
 - b) Schwimmgelegenheiten können in Form von Becken oder Teichen angeboten werden. Es eignen sich auch Oberflächengewässer.
 - c) Junge Gänse und Enten sollten ab der dritten Alterswoche unter Aufsicht an die Schwimmgelegenheit gewöhnt werden. Dafür eignen sich flache Becken, die auf allen Seiten leicht verlassen werden können.
 - d) Die Auflagen der Gemeinde bezüglich des Gewässer- und Naturschutzes sind zu beachten.
 - e) In der Regel sollten künstlich angelegte Schwimmgelegenheiten mindestens einmal wöchentlich gereinigt werden.
-

8. Weide und Auslauf

Rechtliche Grundlagen [Art. 3 Abs. 1–3 TSchV](#), [Art. 4 Abs. 1 und 2 TSchV](#), [Art. 6 TSchV](#), [Art. 14 TSchV](#)

Weitere Grundlagen [Fachinformation 10.5 Schwimmgelegenheit und weitere Anforderungen für Gänse und Enten](#)

Erfüllt wenn:

- ✓ Gänse und Enten während der Vegetationsperiode täglich tagsüber Zugang zu einem Aussengehege haben ^{1) a) b) c)};
- ✓ der Boden des Aussengeheges überwiegend aus nachwachsender Grasnarbe besteht ^{d)};
- ✓ Gänse und Enten für Ruhephasen trockene, nicht morastige Flächen aufsuchen können;
- ✓ bei starker Sonneneinstrahlung und über 25 °C Lufttemperatur im Schatten für die Gänse und Enten ausreichend trockene Schattenplätze zur Verfügung stehen ^{e)} und diese allen Tieren gleichzeitig Platz bieten.

Anmerkung

- 1) *Im Seuchenfall kann es gemäss Anordnungen des BLV zu Einschränkungen des Auslaufs kommen (Art. 14 TSchV).*
-

Hinweise

- a) Nachts müssen die Tiere einen raubsicheren Ort aufsuchen können
 - b) Der Zugang zu Freiland für Küken von Wassergeflügel soll der Witterung angepasst werden. Bei trockener und warmer Wetterlage können die Jungtiere schon mit wenigen Tagen zumindest stundenweise in das Freiland. Sobald die Gänse mit ihren Schwingen den noch nicht voll befiederten Rücken abdecken können, ist eine ganztägige Weidehaltung möglich (5./6. Alterswoche).
 - c) Insbesondere Gänse und Laufenten benötigen viel Platz zum Laufen und Weiden.
 - d) Eine bodenschonende Bewirtschaftung ist anzustreben. Zur Erhaltung des Aufwuchses ist eine Wechselweide wünschenswert.
 - e) Schattenplätze können auch aus natürlichen Strukturen (z. B. hochstehendem Gras, Büsche, Bäume, stehender Mais) bestehen.
-

9. Beleuchtung

Rechtliche Grundlagen [Art. 33 TSchV](#), [Art. 67 TSchV](#)

Weitere Grundlagen —

Erfüllt wenn:

- ✓ in Höhe der Tiere über den Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen, sowie dem grössten Teil des Einstreubereichs die Beleuchtungsstärke mindestens 5 Lux ^{a)} beträgt;
- ✓ die minimale Beleuchtungsstärke von 5 Lux durch Tageslicht erreicht wird ^{b)};

In am 1. September 2008 bestehenden Stallungen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine natürliche Beleuchtung zu nutzen. Wird mit Tageslicht die notwendige Beleuchtungsstärke nicht erreicht, so sind zusätzlich geeignete künstliche Lichtquellen einzusetzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutzvollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden.

- ✓ bei künstlicher Stallbeleuchtung die Lichtphase täglich während mindestens acht Stunden durch eine Schaltuhr unterbrochen wird ^{c)};
- ✓ eine Meldung an die kantonale Behörde erfolgt ist, weil wegen Auftreten von Kannibalismus die Beleuchtungsstärke unter 5 Lux gesenkt und/oder auf Tageslicht verzichtet wurde ^{d)};
- ✓ falls während der Dunkelphase in der Tierhaltung eine Orientierungsbeleuchtung eingesetzt wird, diese eine Lichtstärke von weniger als 1 Lux aufweist.

Hinweise

- a) Faustregel: Das Ausfüllen des Kontrollberichts ist bei 5 Lux auf Tierhöhe knapp möglich.
 - b) In der Regel genügt eine Gesamtfensterfläche von 3–5 % der Stallbodenfläche.
 - c) In der Nacht vor oder am Tag des Verlags zum Schlachthof kann die Beleuchtungsdauer künstlich auf 24 Stunden verlängert werden, damit die Tiere vor dem Transport genügend Wasser aufnehmen können.
 - d) In der Phase der Federreifung (5.–8. Alterswoche) kann bei Moschusenten Federpicken und Kannibalismus auftreten.
-

10. Luftqualität, Lärm und Sicherstellung der Frischluftzufuhr im Stall

Rechtliche Grundlagen [Art. 11 TSchV](#), [Art. 12 TSchV](#)

Weitere Grundlagen —

Erfüllt wenn:

- ✓ keine Zugluft vor allem im Bereich der Ruhezonen vorhanden ist;
- ✓ keine stickige Luft (Beissen in den Augen, Brennen der Atemwege) vorhanden ist;
- ✓ höchstens mässiger Staub vorhanden ist;
- ✓ gutes Atmen möglich ist;
- ✓ in Räumen und Innengehegen ein den Tieren angepasstes Klima herrscht ^{a)};
- ✓ die Stalltemperatur im Sommer die Aussentemperatur kaum überschreitet;
- ✓ im Winter eine genügende Zufuhr von Frischluft gewährleistet ^{b)} ist;
- ✓ bei Räumen mit ausschliesslich künstlicher Lüftung vorhanden sind:
 - ✓ funktionstüchtige Alarmanlage oder
 - ✓ selbstöffnende Fenster (z. B. mit Magnetschaltern) oder
 - ✓ Notstromaggregat;
- ✓ Gänse und Enten nicht über längere Zeit übermässigem Lärm ¹⁾ ausgesetzt sind.

Anmerkung

- 1) *Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht-, Meide-, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann.*
-

Hinweise

- a) Die Küken von Wassergeflügel sind in den ersten Tagen sehr temperaturempfindlich. Ein Aufheizen des Stalles rechtzeitig vor Einstallung der Küken ist erforderlich. Die Raumtemperatur sollte etwa 25 °C betragen, die Nesttemperatur sollte deutlich höher sein (ca. 32–35 °C); dieses kann z.B. durch Strahler gewährleistet werden. Die Temperatur wird ab dem 5. Lebenstag schrittweise auf etwa 28 °C reduziert, ab dem 10. Lebenstag auf 26 °C für Gänse, für Enten auf 21 °C. Mit drei Wochen sind die Gänse und Enten gegenüber Hitze und Kälte nahezu unempfindlich.
- b) Eine ausreichende Luftumwälzung ist im Winter wichtiger als eine hohe Stalltemperatur.
-

11. Versorgung mit Futter und Wasser

Rechtliche Grundlagen [Art. 4 Abs. 1 und 2 TSchV](#), [Art. 66 Abs. 1 TSchV](#)

Weitere Grundlagen [Fachinformation 10.5 Schwimmgelegenheit und weitere Anforderungen für Gänse und Enten](#)

Erfüllt wenn:

- ✓ die Tiere während der Vegetationsperiode weiden können ^{a)};
- ✓ Hausgänse und Hausenten jederzeit Zugang zu sauberem Wasser haben;
- ✓ funktionierende Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen im Stall vorhanden sind;
- ✓ Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen für die Tiere leicht erreichbar sind;
- ✓ die Öffnungen von Tränkebecken und -rinnen so gross sind und das Wasser so tief ist, dass die Tiere den ganzen Kopf eintauchen können ^{b)}.

Hinweise

- a) Insbesondere Gänse und Laufenten weiden ausgiebig. Ausgewachsene Gänse sind Pflanzenfresser, wohingegen Gänseküken eine breite Palette an Nahrung einschließlich verschiedener, kleiner, wirbelloser Tiere fressen. Sie ziehen es vor, ihre Nahrung auf offener Fläche zu finden, wo sie nach kurzwachsenden Gräsern oder zarten Pflanzen suchen.
- b) Es ist darauf zu achten, dass insbesondere die jungen Tiere nicht in die Tränkeeinrichtung hineingehen können, da sonst die Gefahr der Unterkühlung besteht. Als Starthilfe in den ersten Lebenstagen hat sich – zusätzlich zu den vorhandenen Tränken – der Einsatz von Stülptränken bewährt. Das Tränkwasser für ein bis drei Tage alte Küken sollte durch die Stalltemperatur vorgewärmt sein

12. Verletzungen und Tierpflege

Rechtliche Grundlagen [Art. 5 Abs. 1–3 TSchV](#)

Weitere Grundlagen [Fachinformation 16.1 Geflügel, Tauben und Wachteln fachgerecht töten](#)

Erfüllt wenn:

- ✓ keine Tiere mit durch Stalleinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind;
- ✓ kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht, gepflegt und behandelt, oder getötet ¹⁾ werden;
- ✓ der Nähr- und Gefiederzustand der Tiere gut ist;
- ✓ verletzte Tiere getötet oder temporär mit Artgenossen von der Herde getrennt werden.

Anmerkung

- 1) Tiere müssen fachgerecht getötet werden (Art. 179 TSchV). Die ausführende Person muss fachkundig sein (Art. 177 TSchV). Die Fachinformation Tierschutz 16.1 „Geflügel, Tauben und Wachteln fachgerecht töten“ erläutert die relevanten Vorschriften, die auch bei der Schlachtung von Gänsen und Enten heranzuziehen sind.

Hinweise —

13. Eingriffe am Tier

Rechtliche Grundlagen [Art. 4 TSchG](#); [Art. 15 Abs. 2 Bst. c TSchV](#), [Art. 20 TSchV](#), [Art. 24 Bst. b TSchV](#)

Weitere Grundlagen —

Erfüllt wenn:

- ✓ schmerzverursachende Eingriffe grundsätzlich nur mit Schmerzausschaltung und von einer fachkundigen Person ¹⁾ vorgenommen werden;
- ✓ nur fachkundige Personen ¹⁾ ausschliesslich folgenden Eingriff ohne Schmerzausschaltung vornehmen:
 - ✓ das Touchieren der Schnäbel ^{a)}.

Verboten sind:

- das Kürzen der Schnäbel auf eine Art und Weise, dass eine normale Futteraufnahme nicht mehr möglich ist;
- das Anbringen von Brillen mit oder ohne Befestigung durch die Nasenscheidewand hindurch;
- das Einsetzen von Gegenständen zwischen den Ober- und Unterschnabel, um den Schnabelschluss zu verhindern;
- das Coupieren von Flügeln ^{b)};
- das Stopfen;
- das Rupfen am lebenden Tier.

Anmerkung

- 1) *Als fachkundig gelten Personen, die sich unter kundiger Anleitung und Aufsicht die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung mit einem Eingriff aneignen konnten und diesen regelmässig vornehmen.*
-

Hinweise

- a) In der Gänse- und Entenhaltung erfolgen routinemässig keine schmerzverursachenden Eingriffe.
 - b) Verboten ist das blutige Coupieren. Das Entweichen aus Gehegen sollte stattdessen mittels baulicher Massnahmen oder auch durch das Stutzen einzelner Schwungfedern vermieden werden.
-

14. Sonstiges

Rechtliche Grundlagen [Art. 16 TSchV](#)

Weitere Grundlagen —

Hinweise

- Unter diesem Kontrollpunkt können weitere tierschutzrelevante Sachverhalte dokumentiert werden, die mit obigen Kontrollpunkten nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt sind (z.B. die Nicht-Einhaltung verfügbarer Massnahmen oder das Ausführen verbotener Handlungen).
-

Anhang: Mindestabmessungen

Fettgedruckt sind Mindestanforderungen gemäss Tierschutzverordnung.

Normalgedruckt sind Empfehlungen basierend auf der Fachinformation 10.5 Schwimmgelegenheit und weitere Anforderungen für Gänse und Enten.

A Kriterien für die begehbare Fläche in der Gänse- und Entenmast

Eine begehbare Fläche ¹⁾

- ist **mindestens 30 cm breit**;
- weist **keine Neigung** auf und
- Kot bleibt darauf nicht offen liegen (**Einstreu oder Gitterflächen**).

Anmerkung

- 1) Die begehbare Fläche bei der Gänse- und Entenmast entspricht in der Regel der Stallgrundfläche abzüglich der Schwimmgelegenheit, sofern sich diese im Stall befindet.

B Flächen

	Eingestreute Fläche im Stall / Unterschlupf	Aussengehege / Weide (inkl. Schwimmgelegenheit)
Hausgänse Masttiere Zuchttiere und adulte Tiere	max. 15 kg / m ² max. 3 Tiere / m ² max. 2 Tiere / m ²	Mindestgehegegrösse: 20 m ² mindestens 10 m ² / Tier
Hausenten Tiere < 3 kg Tiere > 3 kg	max. 20 kg / m ² max. 4 Tiere / m ² max. 3 Tiere pro m ²	Mindestgehegegrösse: 10 m ² mindestens 5 m ² / Tier

C Fütterung und Tränke

Hinweise

- Bezüglich der Anzahl Fressplätze oder der notwendigen Fressplatzbreite pro Tier gibt es für Hausgänse und Hausenten keine spezifischen Vorgaben. Es liegt in der Verantwortung des Tierhaltenden, dass insbesondere auch in der Gruppe jedes Tier genügend Futter und Wasser an geeigneten Futter- und Tränkeplätzen sowie in einem hygienisch einwandfreien Zustand erhält.
- Orientierungswerte können den Empfehlungen des Landes Niedersachsen entnommen werden:
 - «Pekingmastentenvereinbarung»
 - «Moschusentenvereinbarung»
 - «Gänsehaltungsvereinbarung»

D Schwimmgelegenheit

	für 2 bis 5 Tiere	für Gruppen bis 50 Tiere	pro weitere 80 Tiere zusätzlich
Mindestfläche ¹⁾ , m ²	2	3	1
Tiefe , m	0.4 – 0.6 ²⁾	0.4 – 0.6 ²⁾	

Anmerkungen

- 1) Die Schwimmgelegenheit kann aufgeteilt sein. Die einzelnen Schwimmgelegenheiten müssen jedoch eine Mindestgrösse von 3 m² (für Kleinstgruppen von 2–5 Tieren 2 m²) aufweisen.
- 2) Je nach Grösse und Gewicht der Tiere. Für Tiere > 8 kg ist eine Tiefe von mindestens 60 cm anzubieten.

Hinweise

- Es wird empfohlen, zusätzlich zur Mindestfläche auch flachere Wasserbereiche anzubieten, weil sich die Gänse und Enten auch gerne im flachen Wasser putzen und damit für Enten "gründeln" möglich ist.